

---

**Landkreis Rostock  
Gemeindeprüfungsamt**



**Überörtliche Prüfung  
nach dem Kommunalprüfungsgesetz des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)  
Schlussbericht für die Gemeinde**

**Rövershagen**

10.07.2020

**Prüfer: Herr Schulz, Herr Meyer, Herr Waterstradt**

Anschrift; Landkreis Rostock, Hauptsitz Güstrow, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow, Telefon: 03843 755-0

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, Außenstelle Bad Doberan, August-Bebel-Str. 3

18209 Bad Doberan, Telefon 03843 755-14000

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Allgemeine Vorbemerkungen .....</b>	<b>6</b>
2.1 Prüfungsauftrag .....	6
2.2 Prüfungsumfang .....	6
2.3 Allgemeine Darstellung.....	6
2.4 Wirtschaftliche Darstellung .....	7
<b>3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen.....</b>	<b>7</b>
<b>4. Prüfung der doppischen Haushaltsjahre 2014 - 2017 .....</b>	<b>8</b>
4.1 Richtlinien, Dienstanweisungen.....	9
4.2 Buchführung.....	9
4.3 Anordnungswesen .....	9
<b>5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft .....</b>	<b>11</b>
5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung .....	11
5.2 Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan 2017 .....	11
5.3 Teilhaushalte .....	12
5.4 Jahresabschlüsse 2014 - 2017 .....	13
5.5 Jahresergebnisse / Ergebnisvorträge.....	14
<b>6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 .....</b>	<b>14</b>
6.1 Ergebnisrechnung .....	15
6.1.1 Ordentliche Erträge .....	15
6.1.2 Ordentliche Aufwendungen .....	15
6.1.3 Jahresergebnis.....	16
6.2 Finanzrechnung .....	16
6.2.1 Ordentliche Einzahlungen .....	17
6.2.2 Ordentliche Auszahlungen.....	17
6.2.3 Saldo aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen.....	18
6.2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit .....	18
6.2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit .....	18
6.2.6 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.....	19
6.3 Bilanz.....	19
6.3.1 Aktiva.....	20
6.3.2 Passiva .....	21

6.4	Anhang / Anlagen zum Jahresabschluss .....	23
<b>7.</b>	<b>Sonstige Prüfungen .....</b>	<b>23</b>
7.1	Aufwandsentschädigungen / entgangener Arbeitsverdienst .....	23
7.1.1	Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen nach der EntschVO M-V .....	23
7.1.2	Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach der EntschVO M-V .....	23
7.1.3	Aufwandsentschädigungen gemäß der FwEntschVO M-V .....	24
7.2	Vergabe .....	25
<b>8.</b>	<b>Schlussbemerkungen .....</b>	<b>26</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Haushaltssatzungen	11
Tabelle 2:	Übersicht Jahresabschlüsse	13
Tabelle 3:	Aktiva	20
Tabelle 4:	Passiva	21

## Ansichtenverzeichnis

---

Ansicht 1:	ordentliche Erträge 2017 in TEUR	15
Ansicht 2:	ordentliche Aufwendungen 2017 in TEUR	16
Ansicht 3:	ordentliche Einzahlungen 2017 in TEUR	17
Ansicht 4:	ordentliche Auszahlungen 2017 in TEUR	17
Ansicht 5:	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2017	18
Ansicht 6:	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2017	19
Ansicht 7:	Aktiva 2017	20
Ansicht 8:	Passiva 2017	21

---

## **1. Gesetzliche Grundlagen der überörtlichen Prüfung**

Die überörtliche Prüfung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen

- der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V);
- der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung;
- des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V) in der jeweils gültigen Fassung;
- der Verwaltungsvorschrift zur GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik des Innenministeriums vom 08. Dezember 2008;
- der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) vom 04.05.2016;
- der Feuerwehrentschädigungsverordnung M-V (FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013;
- des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG M-V) vom 21.12.2015;
- des Vergabegesetzes M-V einschließlich der Durchführungsverordnung, den Vergabe- und Vertragsordnungen (VOL & VOB) sowie dem Wertgrenzenerlass in der jeweils gültigen Fassung.

## 2. Allgemeine Vorbemerkungen

### 2.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 4 i. V. m. § 6 KPG M-V wird die überörtliche Prüfung der Gemeinde Rövershagen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Aufgabe als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

### 2.2 Prüfungsumfang

Dem Amt Rostocker Heide wurde die Prüfungsanmeldung für die Gemeinde Rövershagen unter dem 29.01.2020 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Verwaltung über Prüfungsziele und Prüfungsverlauf informiert wurde, fand am 04.03.2020 statt. Die Prüfung erfolgte vom 04.03.2020 bis zum 19.06.2020 mit Unterbrechungen im Amt Rostocker Heide und in den Diensträumen des Gemeindeprüfungsamtes.

Entsprechend § 1 (1) des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (KomDoppikEG M-V) führen alle Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik). Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen wurde in der Gemeinde Rövershagen entsprechend der gesetzlichen Vorgabe zum 01.01.2012 eingeführt.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wird. Für diese Beurteilung wurden die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 herangezogen, wobei 2017 das Hauptprüfungsjahr bildete.

Im Prüfungsumfang enthalten waren außerdem die Prüfung der Entschädigungszahlungen an die für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen sowie auch die Prüfung von Vergabeverfahren des Jahres 2017.

Die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie der sonstigen Verwaltungstätigkeit der Gemeinde soll alle vier Jahre einmal durchgeführt werden. Diese Frist konnte aus Kapazitätsgründen nicht eingehalten werden. Eine künftig zeitnähere Prüfung wird angestrebt.

### 2.3 Allgemeine Darstellung

Gemeinden unter 5.000 Einwohner müssen in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich einem Amt angehören. Die Gemeinde Rövershagen gehört seit dem 01.09.1991 zum Amt Rostocker Heide.

Das Gemeindegebiet umfasst 20,55 km<sup>2</sup>. Zum Gebiet der Gemeinde Rövershagen zählen die Ortsteile Behnkenhagen, Niederhagen, Oberhagen, Purkshof, Rövershagen und Schwarzenpfost.

Die Zusammensetzung der Bevölkerung ist für eine Kommune und ihre gegenwärtige und zukünftige Entwicklung wesentlich. Setzt man den 31. Dezember 2007 als Bezugspunkt an, hat sich die Einwohnerzahl (Hauptwohnsitz) in der Gemeinde Rövershagen wie folgt verändert:

Einwohner am 31.12.2007: 2.435

Einwohner am 31.12.2012: 2.496

Einwohner am 31.12.2017: 2.593

In den vergangenen 10 Jahren ist ein Zuwachs von 158 Einwohnern zu verzeichnen.

Als gemeindliche Einrichtungen unterhält die Gemeinde Rövershagen u. a. ein Familien- und Freizeitzentrum sowie einen Bauhof. Die Gemeinde Rövershagen ist Standort einer Grundschule, einer Regionalen Schule mit Gymnasium sowie einer Kindertagesstätte, die vom Verein „Auf der Tenne“ e. V. betrieben wird. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde Rövershagen über eine freiwillige Feuerwehr.

Zum Immobilienbestand der Gemeinde Rövershagen zählen insgesamt 58 Wohn- und 10 Gewerbeeinheiten. Mit der Haus- und Wohnungsverwaltung wurde ein externer Dienstleister beauftragt.

Die Gemeinde Rövershagen ist Mitglied im Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., im Kommunalen Anteilseignerverband der E.ON edis Ostseeküste AG, im Kreisfeuerwehrverband des Landkreises Rostock und im Warnow- Wasser- und Abwasserverband.

## 2.4 Wirtschaftliche Darstellung

Die Gemeinde Rövershagen weist 2017 bei einem Bilanzvolumen von 30.379.554,35 € ein Eigenkapital in Höhe von 18.260.659,61 € aus. Die Eigenkapitalquote beträgt somit 60,11 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr (58,63 %) um 1,48 Prozentpunkte erhöht.

Zum Jahresabschluss 2017 betragen die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2.304.700,52 €. Darüber hinaus bestanden Verbindlichkeiten in Höhe von 50.195,50 €. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme eines Kredites zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit bestanden nicht.

Die liquiden Mittel der Gemeinde beliefen sich per 31.12.2017 auf insgesamt 4.413.446,14 €, wovon 4.306.220,70 € in der Bilanz als Forderung gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand ausgewiesen wurden. 107.225,44 € wurden als Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Kontokorrentkonten der Wohnungsverwaltung sowie Verwahrungen von Mietkautionen.

Im Ergebnis der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit auf Grundlage von Haushaltskennzahlen und Haushaltskriterien zum Haushaltsausgleich, zur Verschuldung und sonstigen wesentlichen finanziellen Risiken im Haushaltsjahr und im Finanzplanungszeitraum durch das rechnerunterstützte Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON) wurde die Gemeinde Rövershagen in die Leistungsgruppe „gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit“ eingestuft.

## 3. Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Die Buchführung erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Kassengeschäfte werden ordnungsgemäß geführt.

Die Prüfung des Belegwesens führte zu Feststellungen bezüglich der Verwendung von Mitteln im Rahmen der Repräsentation der Gemeinde. Des Weiteren wurde angebotenes Skonto nicht immer in Anspruch genommen.

Zahlungen von Zuwendungen und Zuschüssen an die Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr dürfen, entgegen der bisherigen Praxis, nicht über ein eigenes Konto der freiwilligen Feuerwehr abgewickelt werden, da die Feuerwehr als Einrichtung der Gemeinde Rövershagen kein eigenes Konto führen darf.

Das Verfahren über die Annahme von Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wurde nicht entsprechend § 44 (4) KV M-V durchgeführt.

Für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Gemeinde sollte eine verbindliche Verfahrensweise festgelegt werden, da die alleinige Veranschlagung der Mittel im Haushalt keine Ansprüche Dritter begründet.

Die Jahresabschlüsse 2014 - 2017 wurden nicht innerhalb der in § 60 (4) KV M-V festgelegten Frist von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt. Des Weiteren wurden die Jahresabschlüsse von der Gemeindevertretung nicht gemäß § 60 (5) KV M-V bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres beschlossen.

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 - 2017 entsprach § 3a KPG M-V. Das Ergebnis der Prüfungen wurde jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammengefasst.

Gemäß § 26 (12) der GemHVO-Doppik sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme und Veränderungen zu schützen. Das beinhaltet laut Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung, dass Jahresabschluss und Anlagen mit dem Prüfbericht fest zu verbinden sind. Dies ist nachzuholen.

Die ausgewiesenen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und auf Sachanlagen in der Anlagenübersicht stimmen nicht mit den Abschreibungen in der Ergebnisrechnung überein. Dies ist auf eine falsche Kontenzuordnung zurückzuführen und für die Zukunft zu beachten.

Die Zuordnung von Konten zu den einzelnen Bilanzpositionen erfolgte nicht immer entsprechend des verbindlich vorgeschriebenen Kontenrahmenplanes.

Rückstellungen für die Übernahme einer Ausfallbürgschaft für etwaige Rückforderungen gewährter Zuwendungen sind aufgrund fehlender Anhaltspunkte für eine tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeinde Rövershagen nicht zu bilden.

Der Rechenschaftsbericht und der Anhang entsprechen den §§ 48 und 49 der GemHVO-Doppik. Die Anlagen sind vollständig vorhanden. Die Abschreibungen der Sonderposten und die Restbuchwerte zum Ende der Haushaltsjahre 2016 und 2017 werden in der Anlagenübersicht mit negativen Vorzeichen dargestellt.

In der Verbindlichkeitenübersicht werden die Restlaufzeiten nicht korrekt ausgewiesen. Aus der Verbindlichkeitenübersicht ist nicht die Höhe der zu erbringenden Tilgungsleistung in den Folgejahren zu erkennen. Die Aufteilung nach Restlaufzeit ist nicht vollständig erfolgt.

Die Forderungsübersicht enthält als Nominalwert den um Wertberichtigungen bereinigten Forderungsbestand. Wertberichtigungen sind gesondert auszuweisen und nicht vorab zu verrechnen.

Die Prüfung der gezahlten Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde führte zur Feststellung von Nachzahlungs- bzw. Rückzahlungsansprüchen bei der Zahlung sitzungsbezogener Aufwandsentschädigungen.

Im Bereich der Feuerwehr erfolgten Berufungen in das Ehrenbeamtenverhältnis abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer der Amtszeit. Zudem erfolgte die Ernennung des Wehrführers entgegen den rechtlichen Vorschriften vor der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Des Weiteren wird empfohlen, die Entschädigungssätze für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr in die Hauptsatzung aufzunehmen, um alle gemeindlich festzusetzenden Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige zusammenzuführen.

Bei der Zahlung für entgangenen Arbeitsverdienst erfolgte die Buchung in Abweichung zum landeseinheitlichen Kontenrahmenplan.

Bei der geprüften Vergabe wurde gegen einzelne Bestimmungen der VOL/A verstoßen. Die Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs ist folglich nicht bestätigt worden.

#### **4. Prüfung der doppischen Haushaltsjahre 2014 - 2017**

Gemäß § 43 (4) KV M-V ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen des etatberechtigten Organs, geführt worden sind.

Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören.

Entsprechend § 43 (5) KV M-V ist das Rechnungswesen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind zu beachten.

Das Rechnungswesen entspricht den Bedürfnissen einer Verwaltungsbehörde dieser Größenordnung. Es kann relevante Informationen zeitnah liefern.

#### 4.1 Richtlinien, Dienstanweisungen

Zu beachtende Vorschriften ergeben sich nicht nur aus Gesetzen und Verordnungen, sondern auch aus Verwaltungsvorschriften und innerbehördlichen Regelungen, insbesondere aus Dienstanweisungen und dergleichen.

Da das Amt Rostocker Heide die amtsangehörigen Gemeinden verwaltet bzw. die Kassengeschäfte für sie wahrnimmt, werden die Dienstanweisungen durch das Amt Rostocker Heide erlassen. Diese haben auch Einfluss auf eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung in den Gemeinden.

Das zentrale Instrument für ein funktionierendes IKS stellen dabei die nach GemHVO-Doppik und GemKVO-Doppik zu erlassenden Dienstanweisungen für das Finanz- und Kassenwesen dar.

Das Amt Rostocker Heide hat diverse erforderliche Dienstanweisungen erlassen.

#### 4.2 Buchführung

Die Buchführung und die Jahresabschlussbuchungen erfolgten unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems H&H pro Doppik.

Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt worden.

#### 4.3 Anordnungswesen

Das Anordnungswesen stellt das Bindeglied zwischen der Haushaltswirtschaft einerseits und dem Kassen- und Rechnungswesen andererseits dar. Insofern kommt der Frage, inwieweit im Anordnungswesen ordnungsgemäß und sachgerecht verfahren wird, grundsätzliche Bedeutung zu. Insbesondere stellt dies die Grundvoraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung dar. Um die Anordnungspraxis der Gemeinde zu untersuchen, wurden daher Einzelbelege aus dem Jahr 2017 stichprobenweise geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

Die Gemeinde Rövershagen hat im Produkt 11104 Aufwendungen für Repräsentationen in Höhe von 800,00 € veranschlagt, von denen insgesamt 713,44 € in Anspruch genommen wurden. Bei Aufwendungen für Repräsentationen handelt es sich um Ausgaben, die bei offiziellen Anlässen mit kommunalpolitischer Bedeutung, die eindeutig nach außen gerichtet sind, anfallen und denen ein dienstlicher Zweck zugrunde liegt. Dabei ist grundsätzlich auf eine wirtschaftliche und zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu achten, da Aufwendungen für Repräsentationszwecke in besonderem Maße einer kritischen Betrachtung durch die Öffentlichkeit unterliegen.

Die Prüfung der aus Repräsentationsmitteln geleisteten Ausgaben ergab, dass die genannten Voraussetzungen bei einzelnen Ausgaben nicht immer gegeben waren. Kritisch zu betrachten sind u. a. die Ausstattung der Weihnachtsfeier der Gemeindevertretung mit Verpflegung und Getränken, der Kauf von Lichterketten für das Freizeit- und Familienzentrum sowie der Kauf einer Gartensteckdose für die Tannenbaumbeleuchtung. Die Bewirtung von Teilnehmern an Sitzungen der Gremien oder der Kauf von Dekorationsartikeln aus Mitteln für Repräsentation sind unzulässig.

Die Gemeinde Rövershagen veranschlagte unter dem Produktkonto 12600.5419000 Zuweisungen und Zuschüsse an die Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr in Höhe von 600,00 €. Eine Prüfung der zu den entsprechenden Aufwendungen vorliegenden Belege zeigte, dass vorgenommene Zahlungen direkt auf ein Konto der freiwilligen Feuerwehr geleistet wurden.

Der Brandschutz gehört gemäß § 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V zu den Pflichtaufgaben einer jeden Kommune. Entsprechend § 9 (1) sind freiwillige Feuerwehren

gemeindliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Mangels dieser Rechtsfähigkeit können freiwillige Feuerwehren kein eigenes Konto bei einem Kreditinstitut einrichten und sind demzufolge Bestandteil der kommunalen Haushalte. Als Einrichtung der Gemeinde unterliegen die Feuerwehren vollumfänglich den Bestimmungen des kommunalen Haushaltsrechtes entsprechend der GemHVO-Doppik bzw. GemKVO-Doppik. Danach ist es Aufgabe der Amtskasse, das Rechnungswesen zu führen. Die Feuerwehr darf grundsätzlich keine eigene Kasse führen (§ 127 (2) i. V. m. § 58 (1) KV M-V).

Die Haushaltswirtschaft ist grundsätzlich sparsam und wirtschaftlich zu führen. Möglichkeiten der Reduzierung von Aufwendungen sind durch die Gemeinde konsequent zu nutzen. Hier ist unter anderem auf die Möglichkeit von Preisnachlässen bei Zahlung innerhalb bestimmter Fristen (Skonto) zu verweisen, welche durch einige Lieferanten angeboten wird. Diese Möglichkeit wurde durch die Gemeinde Rövershagen nicht immer genutzt.

Auf der Grundlage des § 44 (4) KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 KV M-V beteiligen. Über Geber, Zuwendung und Verwendungszweck ist jährlich ein Bericht zu erstellen und an die Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Der Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Rövershagen vom 04.09.2014 wurde die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,00 € auf die Bürgermeisterin übertragen.

Die Gemeinde Rövershagen erhielt im Haushaltsjahr 2017 Spenden in Höhe von insgesamt 3.500,00 €. Über die Spenden wurde ordnungsgemäß entsprechend der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Veröffentlichung des jährlich anzufertigenden Berichtes über Geber, Zuwendung und Verwendungszweck erfolgte zusammen mit der Veröffentlichung der Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2017 und enthielt eine vollständige Übersicht aller im Jahr 2017 erhaltenen Spenden.

Zu beanstanden ist, dass der erstellte Bericht keine Angaben über Beträge enthielt, die der Gemeinde Rövershagen auf der Grundlage von Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen zugeflossen sind, obwohl die Gemeinde im Jahr 2017 entsprechende Zuwendungen erhalten hat. So zeigte die Belegprüfung u. a. den Zugang eines Fernsehgerätes im Wert von 269,00 €, welches der Grundschule im Rahmen einer Schenkung durch den Schulförderverein übergeben wurde, aber nicht im Bericht enthalten war. Auch ein Beschluss über die Annahme des Fernsehgerätes liegt nicht vor. Durch die Gemeinde Rövershagen ist sicherzustellen, dass das gemäß § 44 (4) KV M-V vorgeschriebene Verfahren künftig auch bei der Annahme von Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen Anwendung findet.

Zuweisungen und Zuschüsse sind Formen von Zuwendungen und stellen Finanzhilfen der Gemeinde zur Erfüllung bestimmter Zwecke des Empfängers dar. Die Gemeinde Rövershagen gewährte im Haushaltsjahr 2017 Zuweisungen und Zuschüsse an verschiedene Institutionen. Weder das Amt Rostocker Heide noch die Gemeinde Rövershagen haben Regelungen zum Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren für die Gewährung von Zuwendungen getroffen. Diverse Zuwendungen wurden seitens des Amtes entsprechend gestellter Anträge im Haushalt der Gemeinde veranschlagt. Die Gemeindevertretung entschied über diese Zuwendungen im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Sachentscheidungen in Einzelfällen wurden nicht getroffen.

Veranschlagungen im Haushaltsplan haben keine Bindungswirkung, sie stellen lediglich Ermächtigungen dar. Entsprechend § 46 (6) KV M-V werden durch die Veranschlagung keine Ansprüche Dritter begründet. Der Gemeinde wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit dem Amt die Verfahrensweise für die Gewährung von Zuwendungen zu regeln. Insbesondere sollte dabei auf die Zuständigkeiten für die Bewilligung sowie ausschließlich auf Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Gegenstand der Förderung, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, Voraussetzungen und besondere Bestimmungen (Auflagen, Nebenstimmungen) eingegangen werden.

Zusammenfassend waren die überprüften Belege regelmäßig angeordnet sowie sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet.

Zur Führung einer übersichtlichen und vergleichbaren Haushaltswirtschaft waren für die kommunalen Haushalte der für verbindlich in den Verwaltungsvorschriften vom 08. Dezember 2008 festgeschriebene Kontenrahmenplan und Produktrahmenplan anzuwenden. Bei der Belegprüfung wurde festgestellt, dass die Zuordnung entsprechend den oben genannten Vorschriften erfolgte.

## 5. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

### 5.1 Haushaltssatzung / Nachtragshaushaltssatzung

Rövershagen	2014	2015	2016	2017
Beschluss GV HH-Plan / HH-Satzung	17.03.2014	16.03.2015	25.01.2016	13.01.2017
Datum der Genehmigung durch RAB	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	04.04.2014	02.04.2015	12.02.2016	02.03.2017
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Internet	Internet	Internet	Internet
Anzahl der Nachträge	1	1	1	1
Beschluss GV letzter Nachtrag HH-Satzung	17.11.2014	13.07.2015	26.09.2016	17.07.2017
Datum der Genehmigung der RAB	genehmigungsfrei	genehmigungsfrei	24.10.2016	genehmigungsfrei
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	03.12.2014	29.07.2015	03.11.2016	14.08.2017

**Tabelle 1: Übersicht Haushaltssatzungen**

Die Haushaltssatzungen der Haushaltsjahre 2014 bis 2017 wurden nicht entsprechend § 45 (5) i. V. m. § 47 (2) KV M-V vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen und traten somit erst im Laufe des Haushaltsjahres in Kraft, so dass sich die Gemeinde Rövershagen in der vorläufigen Haushaltsführung befand (§ 49 KV M-V).

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzungen erfolgte im Internet auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide.

### 5.2 Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan 2017

Der Haushaltsplan / Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wurde

#### 1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.041.700,00 €
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.844.100,00 €
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	197.600,00 €
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 €
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	197.600,00 €
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 €

die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	197.600,00 €

festgesetzt.

Gemäß § 43 (6) KV M-V ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Wann ein Haushalt in der Planung ausgeglichen ist, definiert § 16 GemHVO-Doppik. So ist der Haushalt in der Planung entsprechend § 16 (1) Nr. 1 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der gemäß § 43 (6) KV M-V in Verbindung mit § 16 (1) Nr. 1 GemHVO-Doppik vorgeschriebene Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt war gegeben.

Die Ertragskraft der Gemeinde reichte nach den Plan-Ansätzen aus, um die Aufwendungen zu finanzieren.

## 2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	3.805.800,00 €
	die ordentlichen Auszahlungen auf	3.279.400,00 €
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	526.400,00 €
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 €
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 €
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 €
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.347.300,00 €
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.700.700,00 €
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-353.400,00 €
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	48.500,00 €

festgesetzt.

Der Finanzhaushalt ist entsprechend § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 (1) Satz 1 Nr. 49 GemHVO-Doppik besteht. Der Finanzhaushalt war gemäß § 16 (1) Nr. 2 GemHVO-Doppik ausgeglichen.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 380.500,00 €.

Die Gemeinde Rövershagen hat Haushaltsvermerke entsprechend der §§ 13 und 14 GemHVO-Doppik festgehalten.

## 5.3 Teilhaushalte

Wegen der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen. Die Gemeinde Rövershagen hat entsprechend § 4 (1) GemHVO-Doppik und den dazu erlassenen VV Punkt 4.1 drei Teilhaushalte eingerichtet. Dabei handelt es sich um den

Teilhaushalt 1 Zentrale Dienste / Bürgeramt mit 19 zugeordneten Produkten,

Teilhaushalt 2 Bau- und Umweltamt mit 21 zugeordneten Produkten und  
Teilhaushalt 3 Amt für Finanzen mit 5 zugeordneten Produkten.

#### 5.4 Jahresabschlüsse 2014 - 2017

Rövershagen	2014	2015	2016	2017
Datum Vollständigkeitserklärung	08.01.2019	18.02.2019	24.04.2019	03.01.2020
Prüfung Rechnungsprüfungsausschuss	21.11.2018 16.01.2019	13.03.2019 10.04.2019	24.04.2019	08.01.2020
Beschluss zur Feststellung Jahresabschluss	28.01.2019	15.04.2019	20.05.2019	03.02.2020
Beschlussfassung Entlastung BGMin	28.01.2019	15.04.2019	20.05.2019	03.02.2020
Datum der öffentlichen Bekanntmachung	19.02.2019	06.05.2019	12.06.2019	02.03.2020
Wo erfolgte die öffentliche Bekanntmachung	Internet	Internet	Internet	Internet

**Tabelle 2: Übersicht Jahresabschlüsse**

Entsprechend § 60 (4) KV M-V ist der Jahresabschluss einer Gemeinde innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist konnte bei keinem der geprüften Jahresabschlüsse eingehalten werden.

Des Weiteren ist in § 60 (5) KV M-V festgelegt, dass die Gemeindevertretung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres zu beschließen hat. Für die Jahresabschlüsse 2014 bis 2017 wurde diese Frist nicht eingehalten.

Der Festlegung, über die Entlastung der Bürgermeisterin gesondert zu beschließen, wurde Rechnung getragen.

Die Beschlüsse über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung der Bürgermeisterin sind der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 60 (6) KV M-V). Dem wurde nachgekommen.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgte im Internet auf der Homepage des Amtes Rostocker Heide.

Gemäß § 1 (4) KPG M-V führt der Rechnungsprüfungsausschuss die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses durch. Alle Jahresabschlüsse (2014 - 2017) wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Rostocker Heide geprüft. Hierüber wurden Niederschriften gefertigt. Die Prüfung entsprach § 3a KPG M-V. Im Gesetz ist ein schriftlicher Prüfungsbericht über Gegenstand, Art und Umfang sowie über die Ergebnisse der Prüfung gefordert. Weiterhin soll der Prüfungsbericht neben Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss auch eine Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde enthalten. Das Ergebnis dieser Prüfung ist jeweils zum Ende des Prüfungsberichtes in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Dem wurde entsprochen.

Eine Vollständigkeitserklärung, die u. a. den Abschluss der Aufstellung des Jahresabschlusses gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung dokumentiert, wurde für alle geprüften Jahresabschlüsse eingeholt.

Das Rechnungswesen und die Jahresabschlüsse sowie die Anlagen zu den Jahresabschlüssen gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung des Amtes Rostocker Heide unter der Gesamtverantwortung der Bürgermeisterin der Gemeinde Rövershagen und des Amtsvorstehers des Amtes Rostocker Heide erstellt.

Gemäß § 26 (12) der GemHVO-Doppik in Verbindung mit der Praxishilfe zur Jahresabschlussprüfung sind die Bücher durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme

und Veränderungen zu schützen. Weiterhin sind Jahresabschluss und Anlagen fest mit dem Prüfbericht zu verbinden. Für die Gemeinde Rövershagen lagen keine gebundenen Exemplare vor.

### 5.5 Jahresergebnisse / Ergebnisvorträge

Im Zuge der überörtlichen Prüfung wurde des Weiteren die ordnungsgemäße Übertragung der Jahresergebnisse / Ergebnisvorträge für die Haushaltsjahre 2014 bis 2017 betrachtet. Da die Ergebnisvorträge der Jahre 2014 bis 2017 auf den Ergebnisvorträgen der Vorjahre aufbauen, wurde die Übernahme der Jahresergebnisse / Ergebnisvorträge der Jahre 2012 und 2013 ebenso in die Prüfung einbezogen.

Die Behandlung von Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung ist in § 17 (1 und 2) GemHVO-Doppik geregelt. Entsprechend Absatz 2 ist ein nach Abdeckung aus Jahresüberschüssen der Haushaltsvorjahre noch verbleibender Jahresfehlbetrag auf neue Rechnung vorzutragen und innerhalb des Finanzplanungszeitraumes durch Jahresüberschüsse auszugleichen. Ein Jahresüberschuss ist gem. Absatz 1 nach Abdeckung von Jahresfehlbeträgen der Haushaltsvorjahre ebenfalls auf neue Rechnung vorzutragen. Darüber hinaus besteht gemäß § 18 (3) GemHVO-Doppik die Möglichkeit, durch Beschluss der Gemeindevertretung Mittel aus dem Jahresüberschuss in eine zweckgebundene Ergebnisrücklage einzustellen, soweit diese nicht zur Abdeckung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Haushaltsvorjahren zu verwenden sind.

Die Gemeinde Rövershagen konnte die Haushaltsjahre 2012 bis 2017 jeweils mit einem Überschuss abschließen. Die erzielten Überschüsse wurden nach Rücklagenveränderung mit Beschluss der Gemeindevertretung auf neue Rechnung vorgetragen. Die Ergebnisvorträge und Übernahmen der Jahresergebnisse erfolgten ordnungsgemäß.

## 6. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Die Betrachtung des Jahresergebnisses wurde nach den Vorgaben des § 7 KPG M-V durchgeführt und erstreckte sich u. a. auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

Im Einzelnen sind für das Jahr 2017 vorgelegt worden:

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang

Es waren folgende Anlagen beigefügt:

- Erläuterungen zum Jahresabschluss (Rechenschaftsbericht)
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über die Finanzdaten der Teilergebnis- und der Teilfinanzrechnungen für die wesentlichen und die sonstigen Produkte
- Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung
- Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr
- Übersicht über die Bildung von Haushaltsresten im Haushaltsjahr 2017

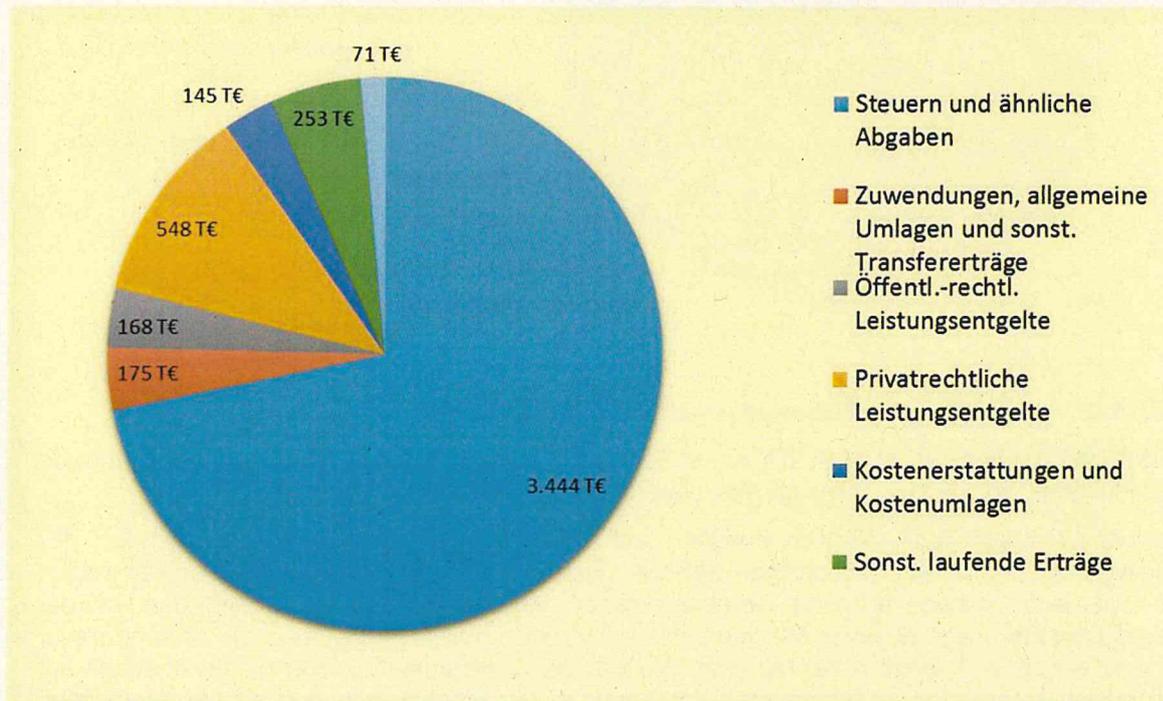
Weitere zur Prüfung angeforderte Unterlagen wurden dem Gemeindeprüfungsamt zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt.

## 6.1 Ergebnisrechnung

Die folgenden Punkte enthalten Ansichten zu Erträgen und Aufwendungen.

### 6.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2017 betragen insgesamt 4.802.995,52 € und stellen sich wie folgt dar:

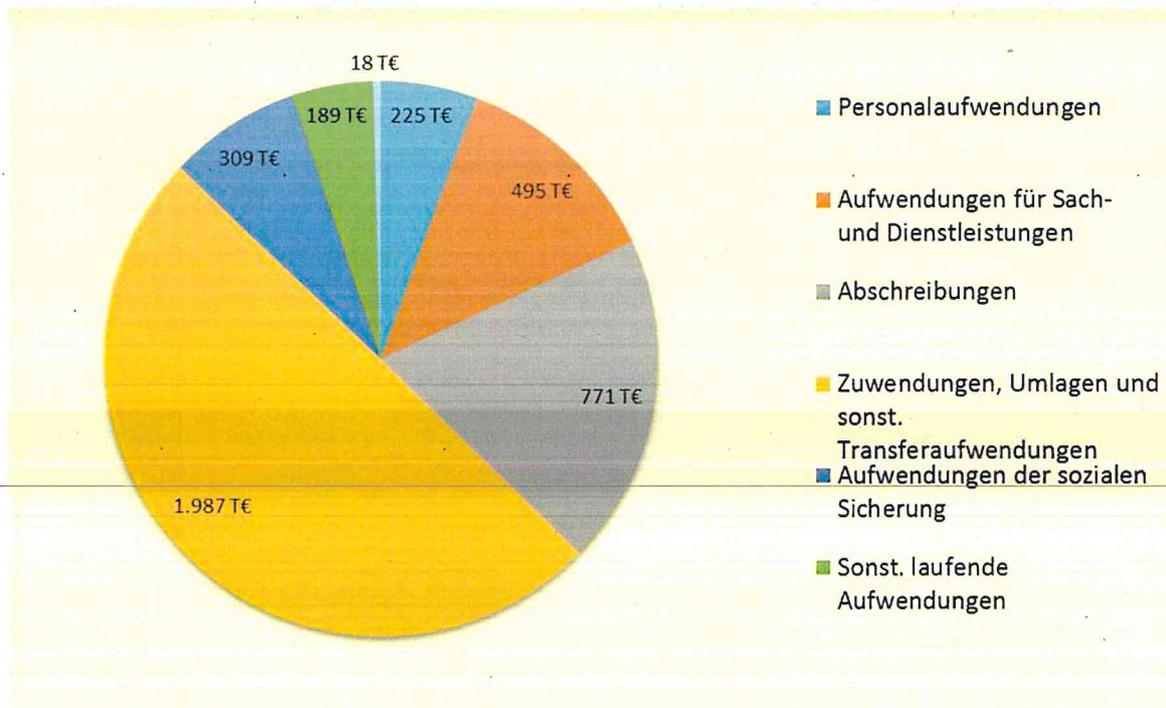


#### Ansicht 1: ordentliche Erträge 2017 in TEUR

Größte Einzelposition bei den ordentlichen Erträgen der Gemeinde bilden mit 71,71 % Steuern und ähnliche Abgaben.

### 6.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2017 betragen insgesamt 3.995.661,78 € und stellen sich wie folgt dar:



## Ansicht 2: ordentliche Aufwendungen 2017 in TEUR

Größte Einzelposition mit 49,73 % bilden auf Seiten der ordentlichen Aufwendungen der Gemeinde Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen.

Eine Abstimmung der Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen zwischen Ergebnisrechnung und Anlagenübersicht zeigte, dass die laut Ergebnisrechnung vorgenommenen Abschreibungen nicht mit den in der Anlagenübersicht ausgewiesenen Abschreibungen übereinstimmen. Im Ergebnis der Prüfung dieser Differenz wurde festgestellt, dass die innerhalb des Haushaltsjahres 2017 erfolgten Abgänge auf Sachanlagen aufgrund einer fehlerhaften Zuordnung in der Ergebnisrechnung als Abschreibungen dargestellt werden.

### 6.1.3 Jahresergebnis

Insgesamt wird für das Jahr 2017 festgestellt, dass die Summe der ordentlichen Erträge die Summe der ordentlichen Aufwendungen um 807.333,74 € übersteigt.

Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen wurden im Jahr 2017 nicht getätigt.

Die Gemeinde Rövershagen wies ein Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen in Höhe von 807.333,74 € aus. Im Zuge des Jahresabschlusses erfolgte die Entnahme eines Betrages in Höhe von 629.399,47 € aus der Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich. Der sich daraus ergebende Jahresüberschuss in Höhe von 1.436.733,21 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Ergebnisplanung wies vor Veränderung der Rücklagen ein Jahresergebnis von 197.600,00 € aus. Das tatsächlich erzielte Ergebnis in Höhe von 807.333,74 € stellt eine Verbesserung um 609.733,74 € dar.

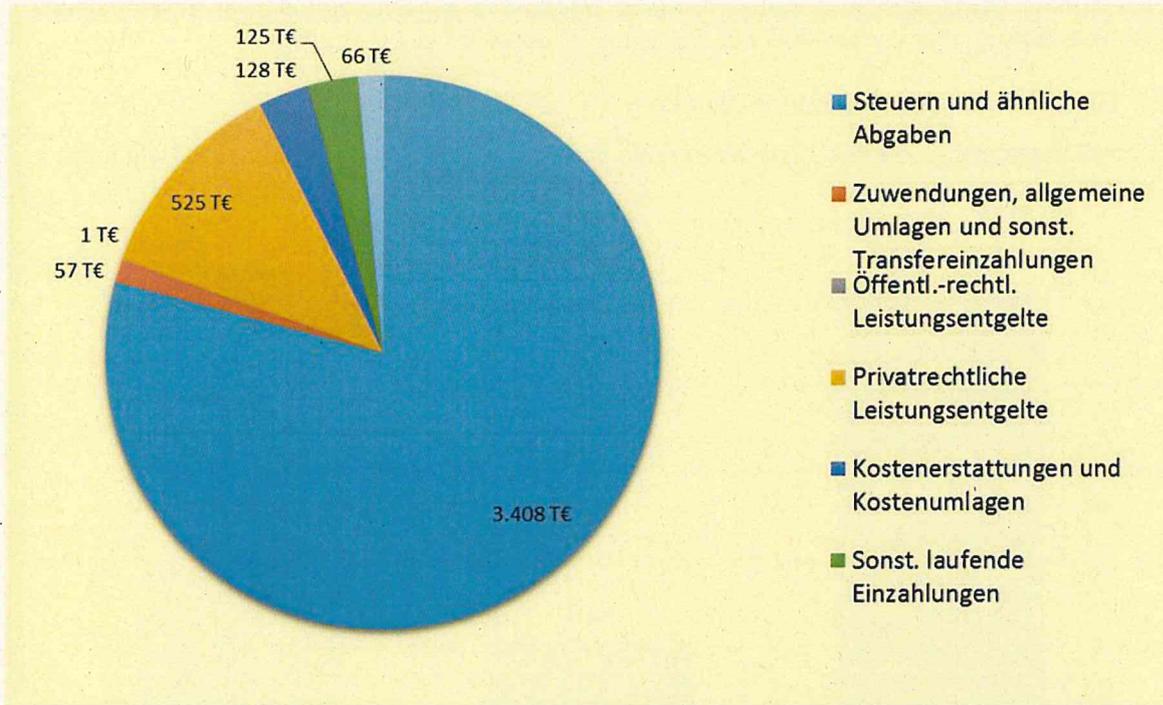
Dieses positive Ergebnis konnte hauptsächlich durch Mehrerträge in den Bereichen Steuern und ähnliche Abgaben sowie sonstige laufende Erträge und Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen erzielt werden.

## 6.2 Finanzrechnung

Die folgenden Punkte enthalten Ansichten zu Einzahlungen und Auszahlungen.

### 6.2.1 Ordentliche Einzahlungen

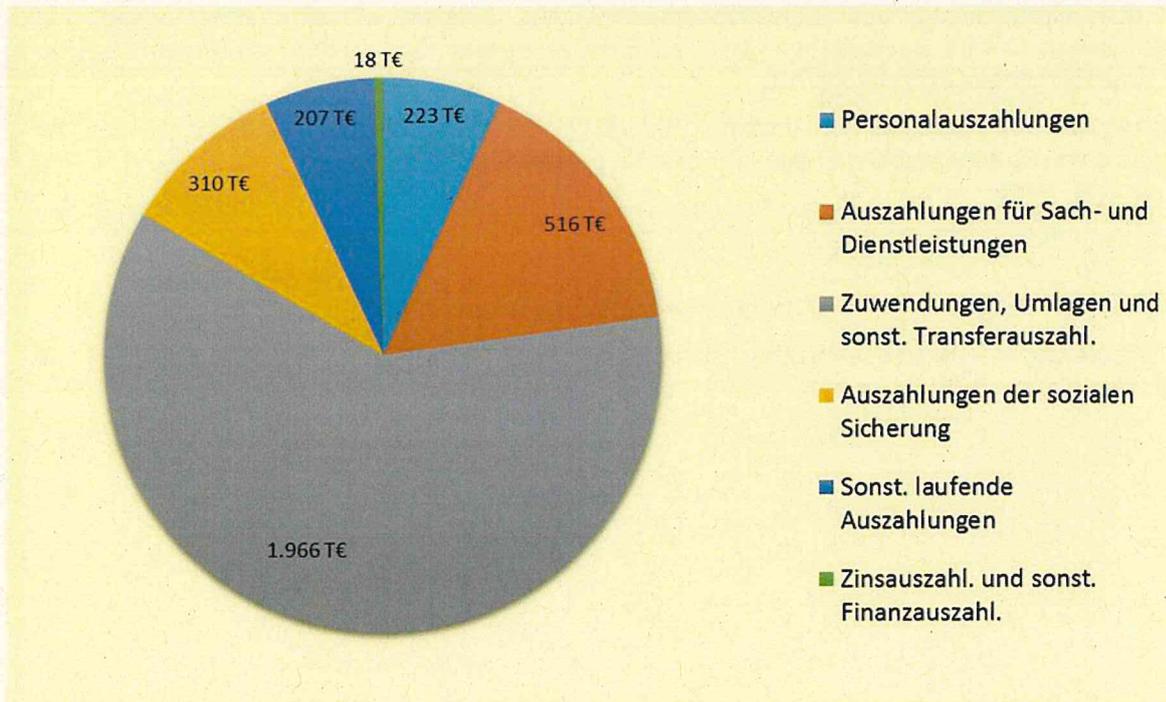
Die ordentlichen Einzahlungen in Höhe von 4.308.115,01 € zeigen 2017 folgende Verteilung:



**Ansicht 3: ordentliche Einzahlungen 2017 in TEUR**

### 6.2.2 Ordentliche Auszahlungen

Die ordentlichen Auszahlungen in Höhe von 3.240.223,25 € zeigen 2017 folgende Verteilung:



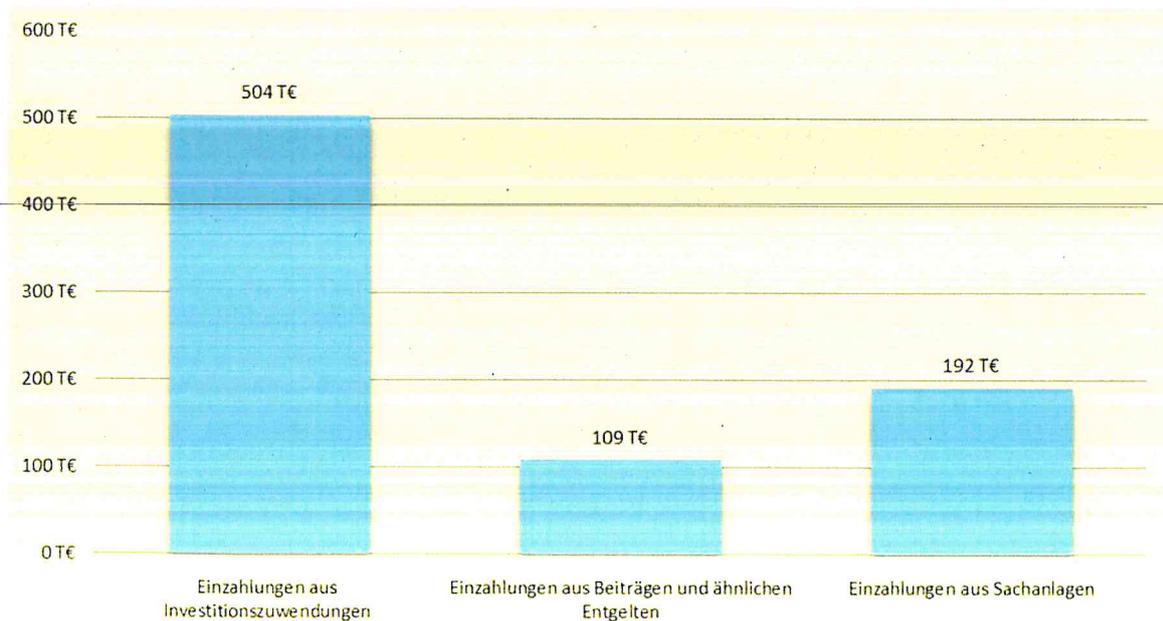
**Ansicht 4: ordentliche Auszahlungen 2017 in TEUR**

### 6.2.3 Saldo aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen

Der Zahlungsmittelsaldo aus ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt zum Ende des Jahres 1.067.891,76 €. Damit stehen in diesem Umfang Eigenmittel zur Finanzierung von Investitionen, zur Schuldentilgung oder zur Verstärkung der Liquiditätsreserven zur Verfügung.

### 6.2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 805.007,67 € verteilen sich 2017 wie folgt:



#### **Ansicht 5: Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2017**

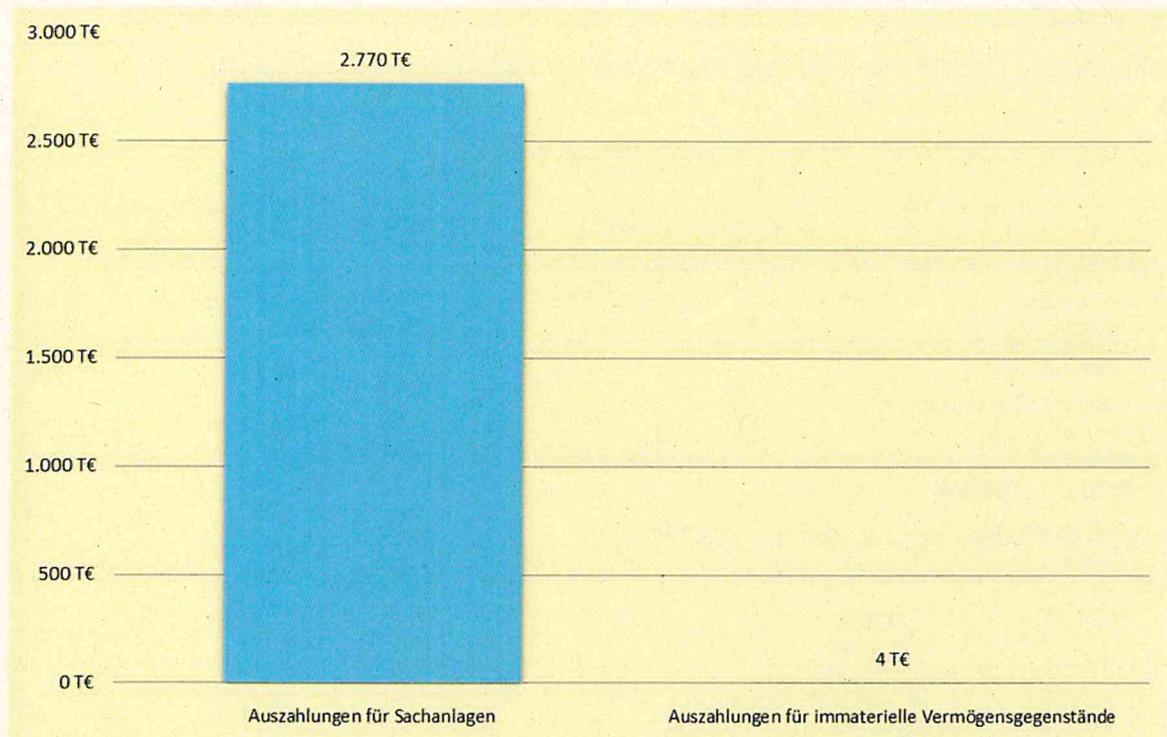
Bei den Einzahlungen aus Investitionszuwendungen handelt es sich überwiegend um Zuwendungen für das Bauvorhaben Um- und Erweiterungsbau Grundschule sowie den Rückbau des Bahnüberganges Schwarzenpfost.

Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten erhielt die Gemeinde Rövershagen aus der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen für das Bauprojekt Waldweg.

Die Einzahlungen aus Sachanlagen beinhalten Einzahlungen aus diversen Grundstücksverkäufen sowie dem Verkauf eines Fahrzeugs und eines Traktors.

### 6.2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 2.774.138,60 € verteilen sich 2017 wie folgt:



#### **Ansicht 6: Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2017**

Bei den Auszahlungen für Sachanlagen handelt es sich u. a. um Auszahlungen für den Neubau des Hortgebäudes sowie den Um- und Erweiterungsbau der Grundschule. Die Auszahlung für immaterielle Vermögensgegenstände beinhaltet einen Investitionszuschuss.

#### **6.2.6 Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Im Jahr 2017 erfolgten keine Einzahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgten im Jahr 2017 in Höhe von 124.288,47 €. Die Zahlungsströme im Bereich der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führten somit zu einem Zahlungsmittelsaldo zum 31.12.2017 in Höhe von -124.288,47 €.

#### **6.3 Bilanz**

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 30.379.554,35 €.

In der Bilanz sind das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Es ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; erhebliche Veränderungen sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Dies ist erfolgt.

Gemäß § 47 (3) GemHVO-Doppik ist die Bilanz in Kontoform aufzustellen. Dazu sind die durch das Ministerium für Inneres und Sport entsprechend § 61 GemHVO-Doppik und mit Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2008 erlassenen Muster verbindlich anzuwenden. Die Bilanz der Gemeinde Rövershagen entspricht Muster 15 der Verwaltungsvorschrift.

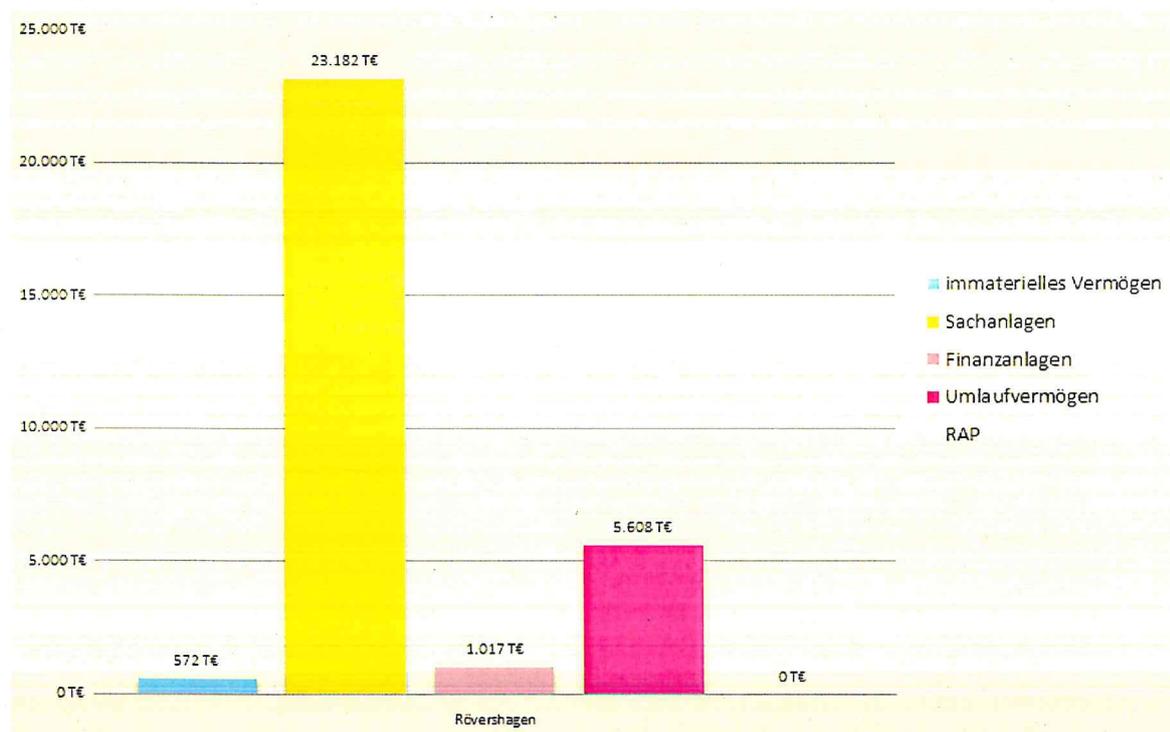
### 6.3.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite zusammengefasst.

Aktiva			
	Vorjahr 31.12.2016	31.12.2017	Veränderung in %
1. Anlagevermögen	22.901.455,79 €	24.771.727,56 €	8,2 %
2. Umlaufvermögen	6.863.643,81 €	5.607.742,51 €	-18,3 %
3. Rechnungsabgrenzung	1.409,95 €	84,28 €	-94,0 %
4. Aktive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	
<b>Bilanzsumme</b>	<b>29.766.509,55 €</b>	<b>30.379.554,35 €</b>	<b>2,1 %</b>

**Tabelle 3: Aktiva**

Das Gesamtvermögen erhöhte sich um 613.044,80 €.



#### Ansicht 7: Aktiva 2017

Den größten Posten auf der Aktivseite bilden im Anlagevermögen die Sachanlagen mit 23.182.239,45 €. Davon entfallen u. a. 11.296.430,32 € auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, 8.565.494,80 € auf Infrastrukturvermögen sowie 1.474.248,70 € auf sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.

Auf Finanzanlagen entfallen insgesamt 1.017.207,82 €. Hierbei handelt es sich um die Erfassung der Anteile am Warnow- Wasser- und Abwasserverband in Höhe von 855.576,82 € sowie der Aktien am Kommunalen Anteilseignerverband E.ON edis Ostseeküste AG in Höhe von 161.631,00 € unter Posten 1.3.7 der Bilanz. Die Gemeinde Rövershagen ist Mitglied im Kommunalen Anteilseignerverband E.ON edis Ostseeküste AG. Die Aktien sind folglich als Finanzanlage der Gemeinde unter Posten 1.3.5 der Bilanz auszuweisen.

Das Umlaufvermögen in Höhe von 5.607.742,51 € beinhaltet als größten Posten die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände. Hierin enthalten sind u. a. die Forderungen gegenüber

dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 4.306.220,70 €. Darüber hinaus bilanziert die Gemeinde Rövershagen unter dem Bilanzposten 2.1.3 im Umlaufvermögen zum Verkauf stehendes Bauland mit einem Wert in Höhe von 731.528,40 €.

Die Gemeinde Rövershagen bilanziert unter Posten 2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen in Höhe von insgesamt 418.459,47 €. Eine Prüfung der diesem Bilanzposten zugeordneten Forderungskonten ergab, dass diesem Posten u. a. das Forderungskonto 15442000 zugeordnet wurde. Gemäß dem für die Zuordnung verbindlich anzuwendendem landeseinheitlichem Kontenrahmenplan ist dieses Konto dem Bilanzposten 2.2.6.2 zuzuordnen.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 84,28 € ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Lizenzgebühren.

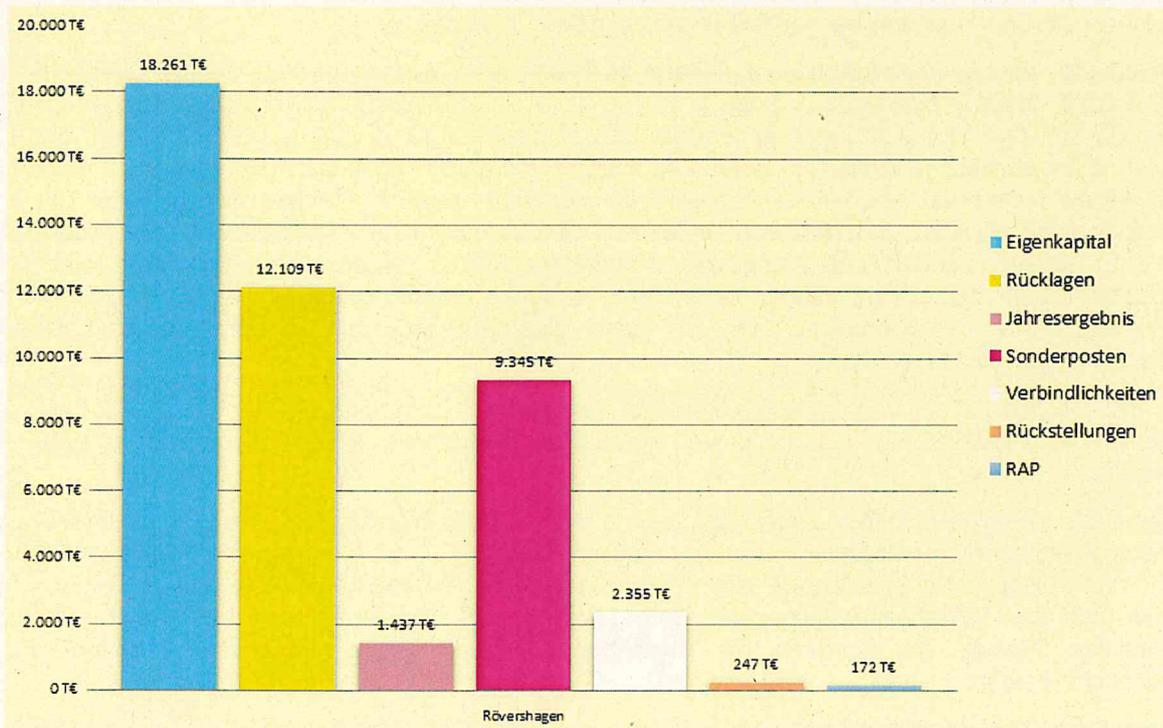
### 6.3.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva			
	Vorjahr 31.12.2016	31.12.2017	Veränderung in %
1. Eigenkapital	17.453.325,87 €	18.260.659,61 €	4,6 %
2. Sonderposten	9.285.268,54 €	9.344.513,81 €	0,6 %
3. Rückstellungen	224.703,70 €	247.427,91 €	10,1 %
4. Verbindlichkeiten	2.615.972,94 €	2.354.896,02 €	-10,0 %
5. Rechnungsabgrenzungsposten	187.238,50 €	172.057,00 €	-8,1 %
6. Passive latente Steuern	0,00 €	0,00 €	
Gesamt	29.766.509,55 €	30.379.554,35 €	2,1 %

**Tabelle 4: Passiva**

Die Bilanzsumme hat sich um 613.044,80 € auf 30.379.554,35 € erhöht.



**Ansicht 8: Passiva 2017**

Das Eigenkapital beläuft sich zum 31.12.2017 auf 18.260.659,61 € und ist damit gegenüber dem Vorjahr um 807.333,74 € gestiegen.

Die Gemeinde Rövershagen hat Rücklagen gebildet. Die allgemeine Kapitalrücklage weist per 31.12.2017 einen Bestand von 11.795.536,87 € aus und hat sich, verglichen mit dem Vorjahr, nicht verändert. Der Bestand der zweckgebundenen Kapitalrücklagen hat sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls nicht verändert und beträgt insgesamt 313.433,39 €. Die unter den zweckgebundenen Ergebnisrücklagen erfasste Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich hat sich gegenüber dem Vorjahr um 629.399,47 € verringert und beläuft sich zum 31.12.2017 auf 351.247,94 €.

Der Bilanzposten 1.3 bildet sich aus den Überschüssen bzw. Fehlbeträgen der Vorjahre.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2017 schließt mit einem Überschuss von 1.436.733,21 € ab. Unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages aus 2016 beläuft sich der Ergebnisvortrag in das Folgejahr 2018 auf 5.800.441,41 €.

Der Vortrag in der Bilanz 2017 stimmt mit der Ergebnisrechnung überein.

Der Posten Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag ermittelt sich aus dem Abschluss der Ergebnisrechnung eines Haushaltsjahres und wird unter dem Bilanzpunkt 1.4 richtig ausgewiesen.

Unter dem Bilanzposten 2 weist die Gemeinde Rövershagen Sonderposten mit einem Gesamtumfang in Höhe von 9.344.513,81 € aus. Hierin enthalten sind Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von insgesamt 5.020.657,87 €, Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten in Höhe von insgesamt 3.624.196,24 € sowie Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 699.659,69 €. Zugänge waren im Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 509.082,89 € u. a. aufgrund von Zuwendungen für den Erweiterungsbau der Grundschule zu verzeichnen. Abgänge und Auflösungen von Sonderposten erfolgten im Jahr 2017 in Höhe von insgesamt 449.837,62 €.

Rückstellungen wurden in Höhe von 247.427,91 € gebildet. Größte Position bildet hier die Rückstellung einer Ausfallbürgschaft für etwaige Rückforderungen gewährter Zuwendungen für den Neubau der Kinderkrippe in Höhe von 212.491,45 €, welche durch die Rechtsaufsicht als Auflage an die Genehmigung der Ausfallbürgschaft geknüpft wurde.

Sachverhalte, für die Rückstellungen zwingend zu bilden sind, werden in § 35 GemHVO-Doppik abschließend gesetzlich geregelt. Gemäß § 35 (1) Nr. 9 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen zu bilden für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau feststehen. Hierbei ist abzuwägen, wie wahrscheinlich die Inanspruchnahme der Gemeinde tatsächlich ist. Eine Inanspruchnahme droht, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Geltendmachung des Anspruches ernstlich erwarten lassen. Die Übernahme einer Bürgschaft allein stellt dabei keinen hinreichend konkreten Anhaltspunkt für eine tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeinde dar, so dass eine Rückstellung für die übernommene Ausfallbürgschaft nicht zu bilden ist.

Die Verbindlichkeiten der Gemeinde Rövershagen belaufen sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf insgesamt 2.354.896,02 €, was einer Verringerung in Höhe von 261.076,92 € zum Vorjahr entspricht.

Bestehende Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von insgesamt 2.304.700,52 € ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr reduzierten sich diese Positionen um insgesamt 124.288,47 €. Die Höhe der Tilgung konnte mit der Saldenbestätigung der Bank und mit der Finanzrechnung (Auszahlung für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) abgestimmt werden.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in Höhe von 172.057,00 € gebildet. Es handelt sich hierbei um Mietvorauszahlungen für die Kindereinrichtung.

## 6.4 Anhang / Anlagen zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist entsprechend §§ 48 ff. GemHVO-Doppik um einen Anhang zu ergänzen, dem als Anlagen der Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

Die geforderten Unterlagen lagen vollständig zur Prüfung vor und entsprachen den gesetzlich vorgeschriebenen Mustern.

Folgende Beanstandungen waren zu erheben:

In der Anlagenübersicht werden die Abschreibungen der Sonderposten mit einem negativen Saldo unter den Abschreibungen 2017 ausgewiesen. Die Restbuchwerte zum Ende der Haushaltsjahre 2016 und 2017 werden ebenfalls mit negativem Vorzeichen ausgewiesen. Der Gemeinde wird eine Korrektur in Zusammenarbeit mit dem Softwareanbieter nahegelegt.

In der Forderungsübersicht sind gemäß § 51 (2) GemHVO-Doppik der Gesamtbetrag der Forderungen zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, eine Unterteilung der Forderungen nach Restlaufzeiten sowie die auf den Forderungsbestand vorgenommenen Wertberichtigungen anzugeben. Der in der Forderungsübersicht der Gemeinde Rövershagen ausgewiesene Bestand offener Forderungen stimmt zwar mit dem bilanzierten Bestand überein, eine Aufschlüsselung entsprechend der Werthaltigkeit einzelner Forderungspositionen erfolgte jedoch nicht. So handelt es sich bei dem in der Spalte Nominalwert ausgewiesenen Forderungsbestand bereits um den um etwaige Wertberichtigungen bereinigten Forderungsbestand. Auf den Forderungsbestand vorgenommene Wertberichtigungen sind zukünftig in der entsprechenden Spalte des vorgeschriebenen Musters bei jedem Posten anzugeben und nicht vorab mit dem Nominalwert der Forderung verrechnet darzustellen.

Die Verbindlichkeitenübersicht weist für die Gemeinde Rövershagen zum 31.12.2017 Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 2.354.896,02 € aus. Zu beanstanden ist, dass die Restlaufzeiten nicht korrekt ausgewiesen werden. In der Übersicht ist nicht die Höhe der zu erbringenden Tilgungsleistung im Folgejahr zu erkennen. Darüber hinaus ergibt sich nicht, wie sich die Gesamtverbindlichkeiten auf die Laufzeiten (kurz-, mittel- und langfristig) verteilen.

## 7. Sonstige Prüfungen

### 7.1 Aufwandsentschädigungen / entgangener Arbeitsverdienst

Für die in den Gemeinden ehrenamtlich Tätigen bestehen für ihre hiermit zusammenhängenden Aufwendungen Entschädigungsansprüche nach der Entschädigungsverordnung M-V (EntschVO M-V) vom 04.05.2016 und der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEntschVO M-V) vom 28.11.2013.

#### 7.1.1 Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen nach der EntschVO M-V

Im Jahr 2017 erfolgte die Zahlung funktionsbezogener Aufwandsentschädigungen an die Bürgermeisterin in Höhe von monatlich 1.250,00 € und an den ersten stellvertretenden Bürgermeister in Höhe von monatlich 250,00 €. Die Festsetzung und die Zahlung erfolgten in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EntschVO M-V und der Hauptsatzung.

Beanstandungen ergaben sich aus der Prüfung nicht.

#### 7.1.2 Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach der EntschVO M-V

Bezüglich der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen wurden die Zahlungen an die Teilnehmer der Sitzungen der Gemeindevertretung (9 Sitzungen) und des Ausschusses für Bau, Ordnung und Umwelt (6 Sitzungen) geprüft.

Bei der Prüfung der Sitzungen der Gemeindevertretung war für den Abrechnungszeitraum Oktober bis Dezember 2017 festzustellen, dass trotz Teilnahme an beiden Sitzungen keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten hat.

Ist somit ein Betrag in Höhe von 80,00 € unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß §§ 195 ff. BGB nachzuzahlen.

Die Gemeindevertreter\*innen , nahmen im genannten Zeitraum jeweils an einer Sitzung der Gemeindevertretung teil. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen wurden dagegen für zwei Sitzungen gezahlt.

Somit ist von den genannten Gemeindevertreter\*innen ein Betrag in Höhe von jeweils 40,00 € unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß §§ 195 ff. BGB zurückzufordern.

Die Prüfung der Sitzungen des Ausschusses für Bau, Ordnung und Umwelt hat ergeben, dass die Verpflichtung der sachkundigen Einwohner auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in der konstituierenden Sitzung entgegen den Vorgaben des § 36 (5) in Verbindung mit § 28 (2) KV M-V nicht vorgenommen wurde.

Darüber hinaus war bezüglich der Ausschusssitzung vom 13.11.2017 festzustellen, dass gemäß der Teilnehmerliste entschuldigt abwesend war, dementsgegen jedoch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 € gezahlt wurde.

Dieser Betrag ist unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen gemäß §§ 195 ff. BGB entsprechend zurückzufordern.

Weitere Beanstandungen wurden nicht festgestellt.

#### 7.1.3 Aufwandsentschädigungen gemäß der FwEntschVO M-V

Auf Grundlage der Feuerwehrentschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28.11.2013 (FwEntschVO M-V) wurden monatliche Aufwandsentschädigungen an den Wehrführer (170,00 €) und dessen Stellvertreter (85,00 €) gezahlt. Darüber hinaus erhielten der Jugendwart (85,00 €) und der Gerätewart (85,00 €) ebenfalls monatliche Aufwandsentschädigungen.

Bei der Prüfung der Ernennungsurkunden der Wehrführung war festzustellen, dass die Berufungen in das Ehrenbeamtenverhältnis jeweils „bis zum Amtsantritt des Nachfolgers“ erfolgten.

Dementsgegen und auf der Grundlage von § 5 (1) LBG M-V endet das Ehrenbeamtenverhältnis mit Ablauf der gemäß § 12 (1) BrSchG M-V auf 6 Jahre festgesetzten Amtszeit oder durch Abberufung bzw. Entlassung.

Die Ernennungen sind insoweit unwirksam.

Ausgehend vom Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunden als für die Wirksamkeit ausschlaggebender Zeitpunkt gemäß § 8 (4) LBG M-V, endete das Ehrenbeamtenverhältnis des Wehrführers mit Ablauf des 06.01.2020 und das Ehrenbeamtenverhältnis des stellvertretenden Wehrführers mit Ablauf des 16.03.2020.

Des Weiteren war beim Wehrführer festzustellen, dass die gemäß § 12 (1) Satz 3 BrSchG M-V zunächst erforderliche Zustimmung der Gemeindevertretung erst nach Aushändigung der Ernennungsurkunde erfolgt ist.

Die ordnungsgemäße Abfolge, d. h. Ernennung und Aushändigung der Urkunde erst nach Zustimmung der Gemeindevertretung, ist bei künftigen Berufungen zwingend zu berücksichtigen.

Weitere Beanstandungen ergaben sich aus der Prüfung nicht.

Der Höhe der Aufwandsentschädigungen lag ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung zugrunde.

Die Höhe der Beträge entspricht den Vorgaben der FwEntschVO M-V.

Es wird empfohlen, über die Vorgaben des § 4 (1) der EntschVO M-V hinaus, die durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzten Entschädigungssätze für die Funktionsträger in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Dies würde die Zusammenführung aller gemeindlich festzusetzenden Entschädigungen für ehrenamtlich Tätige in der Hauptsatzung bedeuten und somit eine verbesserte Übersicht über derartige Zahlungen der Gemeinde schaffen.

Im Jahr 2017 erfolgte eine Zahlung aufgrund entgangenen Arbeitsverdienstes in Höhe von 286,74 €.

Hierbei wurde festgestellt, dass die Buchung der Zahlung unter dem Sachkonto 5619 (sonstige Personalnebenaufwendungen) vorgenommen wurde.

Bei derartigen Zahlungen handelt es sich um Erstattungen, für deren Buchung gemäß landeseinheitlichem Kontenrahmenplan das Sachkonto 5255 (Kostenerstattungen an den privaten Bereich) vorgesehen ist. Dies ist bei künftigen Buchungen entsprechend zu berücksichtigen.

## 7.2 Vergabe

Die Prüfung des Vergabevorganges erfolgte im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 (1) Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Diese erstreckte sich auf die folgende Beschaffungsmaßnahme:

- Möbellieferung für die Grundschule Rövershagen - 6.025,92 €

Es handelt sich hier um eine Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) und den dazu ergangenen Landesvorschriften.

Die Unterlagen belegen eine nationale Ausschreibung (freihändige Vergabe). Der Vergabevorgang ist bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkte.

Sowohl das Amt Rostocker Heide, als auch die Gemeinde Rövershagen haben im Jahr 2009 bzw. 2010 zu den Vergabeverfahren eine interne Vergabeordnung erlassen.

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte des Vergabevorganges, insbesondere auf die Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs.

Die Prüfung des Vergabevorganges führte zu folgendem Ergebnis:

Die Vergabe verstößt gegen einzelne Bestimmungen der VOL/A.

Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird nicht bestätigt.

Folgende Feststellungen wurden bei der Prüfung des Vergabeverfahrens getroffen:

- Das Vergabeverfahren wurde nicht fortlaufend und lückenlos dokumentiert.
- Die Vergabeunterlagen wurden nicht vollständig zusammengestellt.
- Eine Eignungsprüfung wurde nicht vorgenommen bzw. nicht dokumentiert.
- Eine Schätzung der Kosten wurde vorab nicht vorgenommen.

Eine detaillierte Aussage zum Vergabevorgang ist dem separaten Prüfbericht zu entnehmen.

## 8. Schlussbemerkungen

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeinde Rövershagen Folgendes fest:

Die Eigenkapitalquote der Gemeinde Rövershagen zum 31. Dezember 2017 beträgt 60,11 %.

Das Jahresergebnis 2017 beträgt 1.436.733,21 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 4.363.708,20 €.

Die Finanzrechnung weist für 2017 einen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.067.891,76 € aus. Der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beträgt -1.969.130,93 €. Daraus ergibt sich für das Jahr 2017 ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 901.239,17 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beträgt -124.288,47 €.

Im Haushaltsjahr 2017 nahmen die Forderungen gegenüber dem Amt aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand um 1.026.440,85 € ab. Somit verringerten sich die Forderungen gegenüber dem Amt auf insgesamt 4.306.220,70 €.

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten liegt bei 2.354.896,02 €.

Für die Gemeinde Rövershagen ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2017 in Höhe von 888,82 €/EW (Basis bilden die Verbindlichkeiten aus Darlehen). Damit liegt die Gemeinde Rövershagen knapp über dem Landesdurchschnitt von 879,78 €/EW.

Die getroffenen Feststellungen dieser Prüfung sollen dazu beitragen, die Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit zu verbessern.

Das Gemeindeprüfungsamt bestätigt aufgrund seiner vorgenommenen Prüfung, dass die Haushalts- und Wirtschaftsführung geordnet und im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wurde.

Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung unterliegen oder deren Offenbarung mit Strafe bedroht ist, haben das Amt Rostocker Heide und die Gemeinde Rövershagen in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass in Auswertung dieses Berichtes keine Informationen an unbefugte Personen weitergegeben werden.

Das Prüfungsergebnis ist sorgfältig auszuwerten.

Der Prüfungsbericht ist der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben. Die Prüfungsergebnisse sind unverzüglich nach der Kenntnisnahme durch die Gemeindevertretung unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes an sieben Werktagen während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich entsprechend § 10 KPG M-V auszulegen. In einer vorangegangenen öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

Eine Kopie des Prüfungsberichtes wird dem Ministerium für Inneres und Europa M-V übersandt (Erläuterungen zum KPG M-V Ziff. 2.7.2).

Entsprechend § 9 (3) KPG M-V hat die kommunale Körperschaft zum Prüfungsergebnis gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von 3 Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und inwieweit den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.



Miske

Amtsleiterin

Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt



**Prüfbericht zum Vergabevorgang aus  
dem Jahr 2017**

**„Möbellieferung für die Grundschule  
Rövershagen“**

**der Gemeinde Rövershagen**

**Prüfnummer:** Rostocker Heide – 6 – VOL  
**Prüfer:** Felix Meyer, Gemeindeprüfungsamt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Allgemeine Vorbemerkungen .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Übersicht zum Vergabevorgang .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Prüfungsergebnis .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse.....</b>	<b>4</b>
4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit .....	4
4.2 Vergabeart .....	4
4.3 Wettbewerbsteilnehmer .....	4
4.4 Vergabeunterlagen .....	4
4.5 Prüfung und Wertung der Angebote.....	5
4.6 Zuschlagserteilung .....	5
4.7 Dokumentation .....	5
<b>5. Schlussbemerkungen .....</b>	<b>6</b>

---

## 1. Allgemeine Vorbemerkungen

Die Prüfung des Vergabevorgangs erfolgt im Rahmen der überörtlichen Ordnungsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Kommunalprüfungsgesetz M-V (KPG M-V).

Die Prüfung wird gem. § 6 Abs. 1 KPG M-V durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rostock in seiner Funktion als Gemeindeprüfungsamt wahrgenommen.

## 2. Übersicht zum Vergabevorgang

Die Prüfung erstreckte sich auf die vorgelegten Vergabe- und Vertragsunterlagen über die Lieferleistung:

### „Möbellieferung für die Grundschule Rövershagen“

Gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V muss der Vergabe von Aufträgen eine Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die allgemeinen Vergaberichtlinien der VOL sowie die dazu ergangenen Landesrichtlinien sind anzuwenden.

Darüber hinaus war im Jahr 2017, sofern die Voraussetzungen vorlagen, das geltende Vergabegesetz M-V zu berücksichtigen.

Es handelt sich hier um eine Vergabe nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen-Teil A (VOL/A) und den dazu ergangenen Landesvorschriften.

Die Unterlagen belegen eine nationale Ausschreibung. Im vorliegenden Verfahren war eine freihändige Vergabe beabsichtigt.

Der Vergabevorgang ist bereits abgeschlossen, so dass sich die Prüfung rein retrograd auf eine Rechtmäßigkeitsprüfung beschränkt.

Den Zuschlag erhielt die Firma Galiot Lehrmittel GbR aus Rostock in Höhe von 6.025,92 EUR (brutto).

Die Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beschränkte sich auf einzelne Aspekte des Vergabevorgangs, insbesondere auf die **Durchführung eines fairen und transparenten Wettbewerbs**.

## 3. Prüfungsergebnis

**Die Vergabe verstößt gegen einzelne Bestimmungen der VOL/A.**

**Ein fairer und transparenter Wettbewerb wird nicht bestätigt.**

Folgende Feststellungen wurden bei der Prüfung des Vergabeverfahrens getroffen:

- Das Vergabeverfahren wurde nicht **fortlaufend und lückenlos** dokumentiert.
- Die **Vergabeunterlagen** wurden nicht vollständig zusammengestellt.
- Eine **Eignungsprüfung** wurde nicht vorgenommen bzw. nicht dokumentiert.
- Eine **Schätzung der Kosten** wurde vorab nicht vorgenommen.

Die Gründe, die zu diesen Feststellungen führten, werden im Folgenden differenziert dargestellt.

---

## 4. Einzeldarstellung der Prüfungsergebnisse

### 4.1 Verwaltungsinterne Zuständigkeit

Alle Vergabeverfahren werden durch das Amt Rostocker Heide geschäftsführend für die Gemeinden ausgeführt.

Sowohl das Amt Rostocker Heide, als auch die Gemeinde Rövershagen haben im Jahr 2009 bzw. 2010 zu den Vergabeverfahren eine interne Vergabeordnung erlassen. Eine zentrale Vergabestelle wurde nicht eingerichtet. Jedes Vergabeverfahren wird von dem zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen Fachamtes im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/in bzw. dem Amtsvorsteher vorbereitet und durchgeführt.

Es ist nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das vorliegende Vergabeverfahren begonnen wurde (z.B. Beschaffungsantrag, Entscheidung Bürgermeisterin, Beschluss der Gemeindevertretung).

### 4.2 Vergabeart

Neben der Öffentlichen Ausschreibung kennt die VOL (Dienst- bzw. Lieferleistung) bzw. VOB (Bauleistung) die beschränkte Ausschreibung mit einem definierten Bieterkreis sowie die freihändige Vergabe ohne Wettbewerb.

Im vorliegenden Verfahren war eine freihändige Vergabe im Rahmen der VOL beabsichtigt.

Gemäß Punkt 1.2 des Wertgrenzenerlasses vom 08.12.2016 ist eine freihändige Vergabe ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes nach der VOL/A möglich, wenn der voraussichtliche Auftragswert 100.000 EUR nicht übersteigt.

Eine Schätzung des Auftragswertes vor Beginn des Vergabeverfahrens ist der Vergabeakte nicht zu entnehmen.

Auf Grund des Auftragswertes in Höhe von insgesamt 6.025,92 EUR ist festzustellen, dass mit der freihändigen Vergabe die korrekte Vergabeart gewählt wurde. Dennoch ist vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Schätzung des Auftragswertes vorzunehmen und zu dokumentieren (Punkt 1. 5 des o.g. Wertgrenzenerlasses).

### 4.3 Wettbewerbsteilnehmer

Gemäß § 2 Abs. 1 VOL/A sind Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Firmen zu vergeben. Folglich ist die Eignung der Unternehmen zu prüfen. Entsprechend § 6 Abs. 3 VOL/A kann dies grundsätzlich über die Abforderung von Eigenerklärungen erfolgen.

Zur Angebotsaufforderung sind 5 Firmen ausgewählt worden.

Aus der Vergabeakte ist nicht ersichtlich, dass Eigenerklärungen von den potentiellen Bietern abgefordert bzw. eingereicht worden sind.

### 4.4 Vergabeunterlagen

Gemäß § 8 VOL/A umfassen die Vergabeunterlagen alle Angaben, die erforderlich sind, um den potenziellen Bieter eine Entscheidung zur Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen.

Die Vergabeunterlagen bestehen grundsätzlich aus einem Anschreiben, den Vertrags- sowie Bewerbungsbedingungen und der Leistungsbeschreibung.

Das Anschreiben, welches wenige Bewerbungsbedingungen enthält, sowie das Leistungsverzeichnis sind der Vergabeakte zu entnehmen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (VOL/B) sind gemäß § 9 Abs. 1 VOL/A grundsätzlich zum Vertragsgegenstand zu machen. Dies ist nicht erfolgt.

Um einen einheitlichen Termin des Beginns des Vergabeverfahrens und damit faire Wettbewerbsbedingungen für alle Wettbewerber zu sichern, sind die Vergabeunterlagen zeitgleich unter Nutzung desselben Übertragungsmediums zu übermitteln.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass die potentiellen Bieter mit Schreiben vom 31.03.2017 zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden. Der Postausgang wurde jedoch nicht dokumentiert.

Für die Bearbeitung und Abgabe der Teilnahmeanträge und der Angebote sowie für die Geltung der Angebote sind gemäß § 10 VOL/A ausreichende Fristen (Teilnahme-, Angebots- und Bindefristen) vorzusehen. Die Frist zur Angebotsabgabe wurde allen Bietern mitgeteilt. Die Zuschlagsfrist (Bindefrist) wurde den Bietern mitgeteilt.

Das Datum, zu welchem Zeitpunkt die Angebote der einzelnen Bieter beim Amt Rostocker Heide eingingen, wurde dokumentiert.

Eine Leistungsbeschreibung ist grundsätzlich zu verwenden und hersteller-, produkt- und wettbewerbsneutral zu formulieren. Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass eine entsprechende Leistungsbeschreibung den Bietern übergeben wurde.

#### 4.5 Prüfung und Wertung der Angebote

Gemäß § 16 Abs. 1 VOL/A sind die Angebote auf Vollständigkeit sowie auf rechnerische und fachliche Richtigkeit zu prüfen.

Aus der Vergabeakte ist ersichtlich, dass die eingegangenen Angebote nur rechnerisch geprüft wurden.

#### 4.6 Zuschlagserteilung

Gemäß § 18 Abs. 1 VOL/A ist der Zuschlag auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot zu erteilen.

Der Zuschlag ist an den preisgünstigsten Bieter, mithin an die F erteilt worden. Auf Grund der Einsparungen wurden zusätzlich noch ein Hochschrank und ein Lehrstuhl bestellt.

Gemäß § 18 Abs. 2 VOL/A erfolgt die Annahme eines Angebotes (Zuschlag) in Schriftform, elektronischer Form oder mittels Telekopie.

Der Zuschlag erfolgte durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Rövershagen mit Schreiben vom 02.05.2017. Der Postausgang wurde dokumentiert.

#### 4.7 Dokumentation

Das Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOL/A von Beginn an fortlaufend und lückenlos zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens sowie die Entscheidungsträger müssen erkennbar sein. Postein- sowie Postausgänge sind zu dokumentieren. Entscheidungen im Vergabeverfahren sind darzulegen und zu begründen.

Nur bei einer zeitnahen und lückenlosen Dokumentation ist die Wahrung des Transparenzgebotes für Bieter und Prüfinstanzen gegeben. Darüber hinaus hat eine fortlaufende Dokumentation den Zweck, Korruptionsprävention zu betreiben und Manipulationen im Vergabeverfahren möglichst zu verhindern.

Eine lückenlose Dokumentation des vorliegenden Vergabeverfahrens kann nicht festgestellt werden.

Zur ordnungsgemäßen Dokumentation fehlen u.a.:

- Vergabeunterlagen (Vertragsbedingungen)
- Eignungsprüfung
- Postausgänge

- Prüfung der Angebote auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit
- Schätzung des Auftragswertes
- Grundlage – Beginn des Vergabeverfahrens

## 5. Schlussbemerkungen

Durch das Amt Rostocker Heide ist zu gewährleisten, dass künftig eine vollständige und durchgängige Dokumentation der Vergabeverfahren erfolgt.

Die Eignung der Bieter ist zu prüfen. Eine Schätzung des Auftragswertes ist vorab durchzuführen.

Die Vergabeunterlagen sind künftig vollständig mit allen Angaben an die Bieter zu übermitteln (§ 8 VOL/A).

Dem Amt Rostocker Heide wird empfohlen, die durch das Ministerium für Inneres und Europa im Internet zur Verfügung gestellten Formblätter und Checklisten zu nutzen.

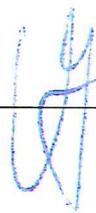
In diesem Zusammenhang sollte auch Hauptaugenmerk darauf gelegt werden, dass alle Vergaben im Amt in einer zentralen Vergabestelle bearbeitet werden, um die Durchführung ordnungsgemäßer und rechtssicherer Vergaben zu gewährleisten. Zur Erlangung der spezifischen Fachkenntnisse sind die Beschäftigten fortlaufend zu schulen.

Es wird seitens des Landkreises Rostock ausdrücklich angeraten, auf die dargestellten Feststellungen und Empfehlungen entsprechend zu reagieren.

Bad Doberan, den 15.07.2020

Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Rostock

  
\_\_\_\_\_  
Frau Miske  
Leiterin Gemeindeprüfungsamt

  
\_\_\_\_\_  
Herr Meyer  
Prüfer

Landkreis Rostock  
Der Landrat  
Außenstelle Bad Doberan  
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt  
August-Bebel-Str. 3  
18209 Bad Doberan